

Anlage 1 zur Stellungnahme der Fraktion AfD-C

Betreff: Betroffenheit der Dornburger Schlösser durch das Vorranggebiet W-49

1. Kulturerbestandort von besonderer Bedeutung

Die Dornburger Schlösser und Gärten gehören zu den wichtigsten Kulturerbestandorten in Ostthüringen. Sie sind im Sachlichen Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ ausdrücklich als Schutzgut aufgeführt. Für diese Standorte wurden Umgebungsschutzbereiche definiert, um Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen zu verhindern.

2. Lagebezug Vorranggebiet W-49

Nach den Unterlagen zum Teilplan liegt das Vorranggebiet W-49 vollständig innerhalb des Prüfradius für die Dornburger Schlösser. Damit ist gesichert, dass Windenergieanlagen in diesem Gebiet direkt in den Sichtbereich der Schlösser fallen und deren landschaftsprägende Wirkung erheblich beeinträchtigen würden.

3. Planerische Vorgabe

Die Landes- und Regionalplanung haben den Schutz solcher Kulturerbestandorte als verbindliches Ziel aufgenommen. Eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie widerspricht daher unmittelbar dem planerischen Gestaltungsziel des Erhalts von Sichtachsen und Umgebungsschutzbereichen.

4. Zur Argumentation „Vorbelastung“

Das Argument, die Sichtachsen seien bereits durch bestehende Windenergieanlagen beeinträchtigt, ist nicht tragfähig. Jede zusätzliche Anlage verstärkt die Beeinträchtigung. Es handelt sich um ein Verschlechterungsverbot: Schutzgüter sind auch dann zu erhalten, wenn sie bereits teilweise belastet sind. Der Schutzauftrag besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang bereits Vorbelastungen bestehen.

5. Schlussfolgerung

Die Ausweisung von W-49 als Vorranggebiet steht in direktem Widerspruch zum Schutzauftrag für die Dornburger Schlösser. Ein weiterer Ausbau von Windenergieanlagen im unmittelbaren Umgebungsschutzbereich würde zu einer dauerhaften und erheblichen Beeinträchtigung des Kulturerbes führen.

Anlage 2 zur Stellungnahme der Fraktion AfD-C

Betreff: Wissenschaftliche Belange – Sternwarte Tautenburg und Seismologische Station Taubenburg

1. Sternwarte Tautenburg

Die Thüringer Landessternwarte Tautenburg beherbergt das größte optische Teleskop Deutschlands (Alfred-Jensch-Teleskop) und ist ein bedeutender internationaler Forschungsstandort. Die Einrichtung ist in besonderem Maße empfindlich gegenüber Lichtverschmutzung und atmosphärischen Störungen. Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe verursachen zusätzliche Beeinträchtigungen durch: Blinklichter der Hindernisbefeuerng (verstärkte Lichtverschmutzung) sowie Reflexionen und Bewegungen der Rotoren, die astronomische Beobachtungen stören können.

2. Seismologische Station Taubenburg

Die Seismologische Station Taubenburg ist Teil des Thüringer Seismologischen Netzes und in das Deutsche Seismologische Netz (GFZ Potsdam) eingebunden. Sie registriert feinste Bodenbewegungen und ist auf ungestörte Bedingungen angewiesen. Windenergieanlagen erzeugen jedoch tieffrequente Vibrationen (Infraschall, Körperschall) sowie mechanische Schwingungen über den Boden, die die Messungen empfindlich stören und verfälschen können.

3. Abstände

Das Vorranggebiet W-49 liegt weniger als 6 km von der Sternwarte Tautenburg und weniger als 5 km von der Seismologischen Station Taubenburg entfernt. Für beide Einrichtungen sind größere Pufferzonen erforderlich, da sie auf möglichst ungestörte Umgebungen angewiesen sind.

4. Schlussfolgerung

Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-49 stellen eine erhebliche Gefährdung für den Betrieb sowohl der Thüringer Landessternwarte Tautenburg als auch der Seismologischen Station Taubenburg dar. Betroffen sind damit nicht nur lokale, sondern auch überregionale und internationale Forschungsinteressen.

Anlage 3 zur Stellungnahme der Fraktion AfD-C

Betreff: Ökologische und CO2-Aspekte von Windenergieanlagen

1. Bau und Materialaufwand

Windkraftanlagen benötigen gewaltige Betonfundamente (mehrere tausend Tonnen) sowie erhebliche Mengen an Stahl, Kunststoffen und seltenen Erden. Bereits die Herstellung und der Transport verursachen erhebliche CO2-Emissionen.

2. Lebenszyklus und Rückbau

Ein Großteil der Fundamente verbleibt nach Stilllegung dauerhaft im Boden zurück, was eine langfristige Belastung der Umwelt bedeutet. Das Recycling von Rotorblättern, die aus Faserverbundstoffen bestehen, ist bisher nur sehr eingeschränkt möglich. Die tatsächliche Umweltbilanz wird dadurch deutlich verschlechtert.

3. Verzerzte Bilanzdarstellungen

Offizielle CO2-Bilanzen berücksichtigen in der Regel nur den Betrieb der Anlagen. Herstellung, Bau, Rückbau und Entsorgung werden unzureichend einbezogen. Dadurch entsteht ein geschöntes Bild der Klimawirkung von Windenergieanlagen.

4. Subventionierung über das EEG

Die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen ist überwiegend durch die EEG-Umlage gewährleistet. Ohne staatliche Förderung wären viele Projekte nicht rentabel. Dies stellt die nachhaltige Sinnhaftigkeit neuer Vorranggebiete infrage.

5. Schlussfolgerung

Die angeblich positive CO2-Bilanz von Windenergie ist kritisch zu hinterfragen. Neue Vorranggebiete wie W-48 und W-49 würden keinen nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz leisten, sondern zusätzliche Belastungen für Umwelt und Landschaft verursachen.

Anlage 4 zur Stellungnahme der Fraktion AfD-C

Betreff: Fledermäuse im FFH-Gebiet „Frauenprießnitzer Holz und Laase“

1. Schutzstatus des Gebiets

Das FFH-Gebiet „Frauenprießnitzer Holz und Laase“ ist Teil des europäischen Natura-2000-Netzwerks. Es dient dem Erhalt seltener und streng geschützter Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie.

2. Nachgewiesene Arten

• Großes Mausohr (*Myotis myotis*): nachweislich im Gebiet vorhanden (Quelle: Natura-2000-Dokumentation Thüringen). • Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*): seltene, streng geschützte Art mit Verbreitungsschwerpunkt im Saaletal (Quelle: Stiftung Fledermaus). Beide Arten gelten als windenergiesensibel, da sie durch Rotoren kollidieren können und ihre Jagd- und Flugrouten gestört werden.

3. Gefährdung durch W-49

Das Vorranggebiet W-49 liegt nur 185 m vom FFH-Gebiet entfernt. Windkraftanlagen gefährden die Arten durch: – Kollisionen mit Rotoren – Zerschneidung von Flugkorridoren – Störungen von Jagdhabitaten

4. Rechtlicher Rahmen

Nach Artikel 6 Abs. 2 und 3 der FFH-Richtlinie gilt ein striktes Verschlechterungsverbot. Eine Ausweisung von W-49 ist unzulässig, wenn erhebliche Beeinträchtigungen der Populationen nicht ausgeschlossen werden können.

5. Schlussfolgerung

Das Vorranggebiet W-49 verstößt gegen europäisches Naturschutzrecht. Eine Genehmigung von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebiets ist nicht mit den Anforderungen der FFH-Richtlinie vereinbar.

Anlage 5 zur Stellungnahme der Fraktion AfD-C

Betreff: Europäisches Vogelschutzgebiet „Camburg–Jena“ (SPA)

1. Schutzstatus

Das Gebiet „Camburg–Jena“ ist als Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) nach der EU-Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen. Ziel ist der Erhalt von Brut- und Rastplätzen streng geschützter Vogelarten.

2. Bedeutende Arten

Im Gebiet sind unter anderem folgende Arten nachgewiesen oder regelmäßig vorkommend:

- Rotmilan (*Milvus milvus*) – Deutschland trägt die Hauptverantwortung für den Erhalt dieser Art.
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) – störungsempfindliche Art, Brut in Waldgebieten, Nahrungssuche in offenen Landschaften.
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) – großräumig ziehende Art, empfindlich gegenüber Störungen.
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und weitere Wiesenvögel – gefährdete Bodenbrüter, deren Bestände stark rückläufig sind.

3. Betroffenheit durch W-18

Das Vorranggebiet W-18 – Wilsdorf/Zimmern liegt teilweise im SPA „Camburg–Jena“.

Windenergieanlagen in diesem Bereich führen zu:

- Kollisionen mit Rotmilan, Schwarzstorch und anderen Großvögeln.
- Verlust und Zerschneidung von Jagd- und Flughabitaten.
- Störungen sensibler Brut- und Rastplätze durch Lärm und Schattenwurf.

4. Rechtlicher Rahmen

Nach Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie § 34 BNatSchG gilt ein striktes Verschlechterungsverbot. Maßnahmen sind unzulässig, wenn sie das Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können. Für Rotmilan und Schwarzstorch existieren zudem bundesweite Fachkonventionen mit Mindestabständen zu Windenergieanlagen.

5. Schlussfolgerung

Die Ausweisung von W-18 als Vorranggebiet steht im klaren Widerspruch zum Schutzauftrag für das Vogelschutzgebiet „Camburg–Jena“. Eine Genehmigung von Windenergieanlagen innerhalb oder im direkten Umfeld dieses SPA ist nicht mit europäischem und nationalem Naturschutzrecht vereinbar.